

Informationsblatt für Lehrkräfte zum Landessportfest der Schulen 2024/2025

Alle hier aufgeführten Hinweise finden sich in der Ausschreibung *Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen 2024/2025*. Dieser sind im Zweifel die gültigen Regelungen zu entnehmen. In der Ausschreibung finden sich zudem weiterführende Informationen.

1. Startberechtigung

Schülerinnen und Schüler sind nur startberechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Veranstaltung der Schule angehören, welche die Mannschaft entsendet. Bei Landesmeisterschaften dürfen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich für die Schule starten, der sie bereits zum Zeitpunkt der vorherigen Wettkampfebene derselben Sportart angehört. Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf nur für die Schule starten, an der sie bzw. er als Schülerin oder Schüler gemeldet ist, jedoch nicht für eine Schule, an der sie bzw. er lediglich Kurse belegt.

Schülerinnen und Schülern mit einer ärztlich diagnostizierten Behinderung oder mit einem in einem AO-SF festgestellten Förderschwerpunkt, die eine Regelschule besuchen, können in den Schulmannschaften ihrer Regelschule an Schulwettkämpfen teilnehmen, insofern dabei keine technischen Hilfsmittel benutzt werden, die einen Wettbewerbsvorteil bieten können. Alternativ können diese Schülerinnen und Schülern ein Wettkampfangebot in den jeweiligen Förderschulmannschaften ihres Förderschwerpunktes annehmen und für die betreffende Förderschule, in deren Schulzuständigkeitsbereich sich die Regelschule dieser Schülerinnen und Schüler befindet, starten.¹

Startberechtigung besteht für Schülerinnen und Schüler ausschließlich in denjenigen Wettkampfklassen, die ihrem Jahrgang entsprechen.

Eine Schülerin oder ein Schüler darf auf jeder Ebene des Landessportfestes nur in einer Wettkampfkategorie starten. Der Wechsel von Schülerinnen und Schülern in eine andere Wettkampfkategorie derselben Sportart, die ebenfalls ihrem Jahrgang entspricht, ist erst auf der folgenden höheren Wettkampfebene möglich.

Sind in derselben Sportart, Wettkampfkategorie und auf derselben Wettkampfebene zwei oder mehr Mannschaften einer Schule am Wettkampf beteiligt, so sind die Schülerinnen und Schüler nur für die Mannschaft startberechtigt, für die sie zuerst angetreten sind. Dies gilt auch für den Fall, dass eine dieser Mannschaften im Laufe der Wettkämpfe auf dieser Wettkampfebene bereits ausgeschieden ist. Ein Wechsel in eine andere Mannschaft einer Schule in derselben Sportart und Wettkampfkategorie ist erst auf der folgenden höheren Wettkampfebene möglich.

Nachweis der Startberechtigung

Es muss nachgewiesen werden:

- die Identität der Schülerinnen bzw. des Schülers
- das Alter der Schülerin bzw. des Schülers
- die Zugehörigkeit zu der Schule, für die der Start erfolgt

Der Nachweis muss in folgender Form erbracht werden:

- durch den **Schülersportausweis** mit Stempel der Schule und Unterschrift der Schulleitung (inkl. Datum; nicht älter als 2 Jahre) sowie abgestempeltem Lichtbild.

oder

durch einen **Schülerausweis** mit folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Lichtbild, Name der Schule sowie Gültigkeitsdatum.

- zusätzlich das von der Schulleitung unterschriebene offizielle **Mannschaftsmeldeformular** (Download unter der jeweiligen Sportart bei sporttalente.nrw).

¹ Diese Schülerinnen und Schüler sind beim Bundesfinale nur dann startberechtigt, wenn sie für diesen Verbund auf allen Ausscheidungsebenen an den Start gegangen sind.

Schülerinnen und Schüler, für die zum Zeitpunkt der Veranstaltung diese Nachweise nicht erbracht werden können, sind nicht startberechtigt.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettkampfes durch die Verspätung einer Mannschaft nicht mehr möglich, so kann diese Mannschaft vom Wettkampf ausgeschlossen werden.

Wettkampfkleidung

Die Schülerinnen und Schüler müssen in wettkampfgerechter und einheitlicher Sportkleidung antreten. Rückennummern gelten als ausreichend. Es sollen Schultrikots und keine Vereinstrikots getragen werden. Die Präsentation von lokalen Partnerschaften und Förderungen auf der Wettkampfkleidung ist gem. §99 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gestattet, wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind. Zusätzlich gelten weitere Regelungen hinsichtlich der Präsentation von Werbung.²

Schülerinnen und Schüler, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zugelassen bzw. disqualifiziert.

Platzverweis / Rote Karte

Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler für den Rest eines Spiels ausgeschlossen, so ist sie bzw. er für alle noch am gleichen Tag stattfindenden Spiele gesperrt.

Schülerinnen und Schüler, die sich grobe Ausschreitungen erlauben, können für alle weiteren Schulsportwettkämpfe im laufenden Schuljahr gesperrt. Dies gilt ggf. auch für eine gesamte Mannschaft. In diesem Fall können weitere disziplinarische Maßnahmen einzuleiten.

2. Mannschaftsmeldung

Für die Meldung einer Mannschaft ist die Schulleitung verantwortlich.

Die Schulen melden ihre Mannschaften grundsätzlich fristgerecht entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen.

Eine nicht ordnungsgemäße oder fristgemäße Meldung kann zur Nichtzulassung zum Wettkampf führen.

Für jede Veranstaltung hat genau eine Mannschaftsmeldung je Schulmannschaft zu erfolgen, die Gültigkeit für den gesamten Wettkampftag besitzt.

3. Aufsicht & Erste Hilfe

Die Begleitung der Schulmannschaften erfolgt grundsätzlich durch die Lehrkräfte der entsendenden Schulen.

Die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen besteht während des gesamten Zeitraumes der Anwesenheit der Mannschaft in der Wettkampfstätte.

Jede Schule hat sicherzustellen, dass bei Sportunfällen und -verletzungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

4. Verschiedenes

Jede Meisterschaft endet grundsätzlich mit einer verpflichtenden gemeinsamen Siegerehrung.

Für die Verpflegung haben die Mannschaften selbst Sorge zu tragen.

Stand: 17.07.2024

² s. Ziffer 1.6 der Ausschreibung *Schulsportwettkämpfe in Nordrhein-Westfalen 2024/2025*.